

BVGer E-4597/2010 vom 15. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4597_2010

FR: TAF E-4597/2010 du 15 février 2011

IT: TAF E-4597/2010 del 15 febbraio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vorinstanz begründete ihren negativen Entscheid mit der Verneinung der Asylrelevanz der vom Beschwerdeführer anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens vorgebrachten Asylgründe. Als unglaubhaft und realitätsfremd gewertet wurde zudem die Aussage des Beschwerdeführers, er habe - trotz der geltend gemachten Verfolgung - (...) Jahre in F. _____ untergetaucht gelebt und dort an diversen Stellen gearbeitet und er sei erst kürzlich ausgereist, weil ihm nun der psychische Druck zu gross geworden wäre.

E. 4

Auf Beschwerdeebene erklärt der Beschwerdeführer seine unsubstanzierten Angaben zur Zeit von (...) bis zur Ausreise im (...) damit, dass er in dieser Zeit in Tat und Wahrheit bei der Guerilla gewesen sei und dies aus Furcht, deswegen in die Türkei abgeschoben zu werden, bisher verschwiegen habe. Als Beweismittel reichte er behelfsmässig einen angeblich selbst verfassten "Erlebnisbericht" aus dieser Zeit ein und beantragte gleichzeitig, diesbezüglich vom BFM nochmals angehört zu werden.

E. 5

In Übereinstimmung mit dem Bundesamt stellt auch das Gericht fest, dass der eingereichte "Erlebnisbericht" über die Zeit bei der Guerilla substanziiert und detailreich abgefasst ist. Ob er jedoch vom Beschwerdeführer selbst verfasst wurde und tatsächlich von ihm Erlebtes wiedergibt, steht nicht fest. Weil aber der Frage, ob der Beschwerdeführer in der Zeit von (...) bis zur Ausreise tatsächlich bei der Guerilla gewesen ist, bei der Prüfung der Asylrelevanz eine entscheidende Bedeutung zukommt und seine Begründung für das bisherige Verschweigen dieses Sachverhaltselementes zumindest nicht abwegig erscheint, muss der Sachverhalt und die Beweislage zum jetzigen Zeitpunkt als zu wenig erstellt bezeichnet und die Entscheidreife verneint werden. Eine ergänzende Anhörung als weitere Beweismassnahme drängt sich bei der vorliegenden Konstellation auf; diese ist aufgrund der personellen Kapazitäten und der dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Infrastruktur vom BFM durchzuführen. Es rechtfertigt sich daher, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zwecks Ermittlung des Sachverhaltes durch eine ergänzende Anhörung und anschliessender Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten im Sinne der Erwägungen gutzuheissen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer vom Gericht zurückerstattet.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Weil der notwendige Vertretungsaufwand im vorliegenden Verfahren aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann, wird auf das Einholen einer Kostennote verzichtet und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung auf Fr. 1200.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt (Art. 10 und Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.